

Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben. Nicht interessiert? [Abbestellen](#).

NEWSLETTER

Landesarbeitsgericht
Köln



Newsletter 01/2015 des Landesarbeitsgerichts Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Newsletter informieren wir Sie über aktuelle Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Köln. Außerdem erhalten Sie Informationen über Personalveränderungen und sonstige interessante Nachrichten aus dem Bezirk des Landesarbeitsgerichts.

Auswahl aktueller Entscheidungen

Arbeitspflicht nach Stellung eines Auflösungsantrags; Divergenzfähigkeit eines Urteils

1. Das Arbeitsverhältnis besteht auch dann fort, wenn der Arbeitnehmer einen Auflösungsantrag angekündigt hat, über den das Arbeitsgericht noch nicht entschieden hat. Auch wenn die Auflösung rückwirkend erfolgen kann, ändert dies nichts an dem Umstand, dass das Gericht die Auflösung nicht lediglich feststellt, sondern das Arbeitsverhältnis durch Urteil erst auflöst. Dies bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis und damit die sich aus ihm ergebenden wechselseitigen Pflichten bestehen, solange das Arbeitsverhältnis nicht durch (rechtskräftiges) gestaltendes Urteil des Arbeitsgerichts aufgelöst ist.

2. Daher ist ein Arbeitnehmer auch dann, wenn er einen Auflösungsantrag mit Tatsachenvortrag verknüpft hat, zur Arbeitsleistung verpflichtet, solange über den Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein rechtskräftiges Urteil noch nicht vorliegt (entgegen LAG Rheinland-Pfalz 07. April 2005 – 4 Sa 955/04).

3. Ein Urteil eines Landesarbeitsgerichts, das vom BAG aufgehoben worden ist, ist nicht divergenzfähig.

Urteil vom 12.11.2014 – 5 Sa 420/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Direktionsrecht; Versetzung; beharrliche Arbeitsverweigerung

Wenn eine Versetzung objektiv rechtswidrig ist, liegt in der Nichtaufnahme der Arbeit am neuen Arbeitsort keine beharrliche Arbeitsverweigerung. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur vorläufigen Verbindlichkeit unbilliger Direktionsrechtsausübung lässt sich auf das Kündigungsrecht nicht übertragen.

Urteil vom 28.08.2014 – 6 Sa 423/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Vergleichsanfechtung

§ 123 BGB setzt voraus, dass beim Anfechtenden ein Irrtum, also eine Fehlvorstellung über Tatsachen entstanden ist. Eine falsche Einschätzung, wem das Gericht glauben werde, oder dass eine Zeugenaussage erforderlich werde und der Zeuge die Unwahrheit sagen werde, stellt keinen Irrtum über Tatsachen dar. Die Fehleinschätzung der Prozessaussichten ist zur Anfechtung nicht ausreichend.

Urteil vom 20.10.2014 – 2 Sa 229/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Mittelbare Diskriminierung durch einen Tarifvertrag - Mindestgröße für Pilotinnen und Piloten

1. Ein Tarifvertrag, der für den Zugang zur Pilotenausbildung eine Mindestgröße von 165 cm verlangt, benachteiligt Frauen mittelbar wegen ihres Geschlechts. Die Regelung ist nicht gerechtfertigt. Sie ist nicht erforderlich, um die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten.

2. Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach § 15 Abs. 2 AGG ist der potentielle Arbeitgeber nach § 6 Abs. 2 Satz 1 AGG, der die Stelle ausgeschrieben und Bewerbungen dafür erbeten hat, der richtige Anspruchsgegner. Danach ist eine Fluggesellschaft, die das Auswahlverfahren für die Pilotenausbildung durchführt, für Ansprüche aus dem AGG nicht passiv legitimiert, wenn der Schulungsvertrag bei einer erfolgreichen Bewerbung mit ihrer Tochtergesellschaft abgeschlossen wird.

3. Außerhalb des Anwendungsbereichs des AGG kommen bei einer mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung deliktische Ansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht.

4. Ein Schadenersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt nicht voraus, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt. Allerdings sind nur solche materielle Schäden zu ersetzen, die in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fallen. Dies setzt einen Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraus.

5. Die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts begründet einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann.

Urteil vom 20.10.2014 – 2 Sa 75/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Erfolgsabhängige Vergütung; Zielvereinbarung; Schadenersatzanspruch; entgangener Gewinn; Freistellung

1. Unterlässt es der Arbeitgeber unter Verletzung einer ihn treffenden Initiativlast, eine Zielvereinbarung zustande zu bringen, die die Grundlage für eine zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung bildet, so kann der Arbeitnehmer die erfolgsabhängige Vergütung unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes als entgangenen Gewinn beanspruchen.

2. Die Höhe des Schadens ist nach § 287 ZPO zu schätzen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Arbeitnehmer vereinbarte Ziele erreicht hätte, wenn nicht besondere Umstände diese Annahme ausschließen. Solche besonderen Umstände hat der Arbeitgeber darzulegen und ggf. nachzuweisen (BAG vom 12.12.2007, NJW 2008, 872 ff.).

Urteil vom 17.02.2014 – 7 Sa 83/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Zeugnisberichtigung

Abweichen aus wichtigem Grund von einem Zeugnisentwurf des Arbeitnehmers bei vorangegangenem Vergleich, in dem der Arbeitgeber sich verpflichtet hatte, sich bei der Erteilung des Zeugnisses eines vom Arbeitnehmer zu erstellenden Entwurfs zu bedienen, von dem der Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund abweichen kann.

Urteil vom 29.10.2014 – 3 Sa 459/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Streitwert

Unechter Hilfsantrag auf Weiterbeschäftigung; kein Mehrwert für vereinbarte Freistellung

Ein unechter Hilfsantrag ist auch dann streitwerterhöhend, wenn über ihn keine Sachentscheidung getroffen wird.

Beschluss vom 30.09.2014 – 4 Ta 334/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Streitwertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil

Gegen die Streitwertfestsetzung im arbeitsgerichtlichen Urteil (§ 61 Abs. 1 ArbGG) ist eine besondere Anfechtung regelmäßig nicht statthaft.

Beschluss vom 09.10.2014 – 11 Ta 331/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Zwischenzeugnis; Streitwertkatalog

Der Streit um den Inhalt eines Zwischenzeugnisses ist mit einem Monatsbruttoentgelt zu bewerten. Die bisherige Rechtsprechung der Kammer (Bewertung mit einem halben Monatsbruttoentgelt) wird aufgegeben.

Beschluss vom 21.01.2015 – 4 Ta 347/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Streitwert eines Verfahrens über die Besetzung der Einigungsstelle

1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des LAG Köln, dass der Streitwert eines Verfahrens nach § 98 ArbGG a.F. regelmäßig 5.000 EUR beträgt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beteiligten schwerpunktmäßig über die Person des einzusetzenden Vorsitzenden, über die Anzahl der Beisitzer oder über die offensichtliche Unzuständigkeit der Einigungsstelle oder mehrere oder gar alle diese Gesichtspunkte streiten.

2. An diese Rechtsprechung wird auch nach Erarbeitung des Streitwertkatalogs festgehalten.

Beschluss vom 17.11.2014 – 5 Ta 360/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Streitwertkatalog; Beschlussverfahren; Zustimmungsersetzung; „Mengenrabatt“ bei selbständigen Einzelverfahren

Werden in einem einheitlichen arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nach § 99 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Einstellung von Arbeitnehmern mehrere rechtlich und tatsächlich gleichgelagerte Fälle zusammengefasst, die keinerlei individuelle Besonderheiten aufweisen, kann es gerechtfertigt sein, bei der Bemessung des Gebührenstreitwerts einen sog. „Mengenrabatt“ einzurechnen: Der Gesamtstreitwert des Verfahrens fällt dann zwar höher aus, als wenn nur ein einziger Fall Streitgegenstand wäre, aber nicht so hoch wie das entsprechende Vielfache eines isoliert bewerteten Einzelfalls. Dagegen verbietet es sich, in die Streitwertbetrachtung auch vermeintlich oder wirklich gleichgelagerte Fälle mit einzubeziehen, die in anderen selbständigen Beschlussverfahren Streitgegenstand sind. Ein verfahrensübergreifender „Mengenrabatt“ kommt nicht in Frage.

Urteil vom 15.12.2014 – 7 Ta 35/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Beschlussverfahren; Zustimmungsersetzung; Eingruppierung; mehrere Fälle in einem Verfahren

1. Der Gebührenstreitwert eines Beschlussverfahrens, das auf die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Ein- oder Umgruppierung eines Arbeitnehmers gerichtet ist, richtet sich nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG, ist aber wegen der vom BAG angenommenen erheblichen Bedeutung des Beschlussverfahrens für einen entsprechenden Individualrechtsstreit des betroffenen Arbeitnehmers (BAG vom 28.08.2008, 2 AZR 967/06) „nach Lage des Falles“ auf 80 % des 36-fachen Unterschiedsbetrages zwischen den streitigen Eingruppierungsvarianten festzusetzen.

2. Dabei ist jedoch stets nur auf den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren oder nächstniedrigeren Entgeltgruppe abzustellen, auch wenn die Auffassungen der Beteiligten über die richtige Eingruppierung mehr als eine Entgeltgruppe auseinander liegen.

3. Streiten die Beteiligten in ein- und demselben Beschlussverfahren nach § 99 BetrVG um die Eingruppierung mehrerer Arbeitnehmer, richtet sich der Streitwert grundsätzlich nach der Summe der wie oben berechneten Einzelstreitwerte. Ein sog. Mengenrabatt kommt allenfalls dann in Betracht, wenn die Einzelfälle der verschiedenen Arbeitnehmer keinerlei individuelle Besonderheiten aufweisen und für Gericht und Anwälte keinerlei individuellen Prüfungsbedarf hervorrufen.

Beschluss vom 28.10.2014 – 7 Ta 250/13; [Entscheidung im Volltext](#)

Prozesskostenhilfe

Nichtzahlung angeordneter Raten; Aufhebung der PKH setzt Verschulden voraus

Eine Aufhebung der Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 5 ZPO wegen Nichtzahlung angeordneter Raten setzt auch voraus, dass der Zahlungsverzug auf einem Verschulden der bedürftigen Partei beruht.

Verschulden fehlt, wenn die festgesetzten Raten wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Leistungsfähigkeit der bedürftigen Partei nicht (mehr) entsprechen.

Beschluss vom 15.09.2014 – 1 Ta 176/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Aufhebung von Prozesskostenhilfe bei Vermögenszuwachs aufgrund von Abfindungszahlung

Im Fall eines nachträglichen Vermögenszuwachses durch Erhalt einer Abfindungszahlung des Arbeitgebers kann der Rechtspfleger auch bei ratenfrei gewährter Prozesskostenhilfe die Zahlung aller fälligen Kosten anordnen.

Beschluss vom 11.07.2014 – 1 Ta 144/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Aufhebungsbeschluss, Fristversäumnis, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Sowohl die Aufforderung, sich über eine etwaige Änderung der persönlichen Verhältnisse zu erklären (§ 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO), als auch ein auf § 124 Nr. 2 ZPO gestützter Aufhebungsbeschluss sind an den beigeordneten Rechtsanwalt zu richten und zuzustellen (BAG, Beschl. v. 19.07.2006 – 3 AZB 18/06 -; BGH, Beschl. v. 08.12.2010 – XII ZB 38/09 – m.w.N.).

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn nach den glaubhaft gemachten Tatsachen zumindest die Möglichkeit offen bleibt, dass die Fristversäumnis – hier § 127 Abs. 3 Satz 3 ZPO – von der Partei bzw. ihrem Prozessbevollmächtigten verschuldet war (BGH, Beschl. v. 08.04.2014 – VI ZB 1/13 – m.w.N.).

3. Die Vorschrift des § 85 Abs. 2 ZPO findet im Prozesskostenhilfverfahren Anwendung (BGH, Beschl. v. 12.06.2001 – XI ZR 161/01 – m.w.N.).

Beschluss vom 28.11.2014 – 11 Ta 291/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Erwerbstätigenfreibetrag - Krankengeldbezug

Bei Erhalt von Krankengeld, das sich gemäß § 47 SGB V anteilig nach dem letzten erzielten Arbeitseinkommen berechnet, kommt ein Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b ZPO nicht in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues nicht begründet worden ist.

Beschluss vom 20.10.2014 – 1 Ta 324/14; [Entscheidung im Volltext](#)

Personalnachrichten

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Heinz-Jürgen Kalb ist am 31.12.2014 in den **Ruhestand** getreten. [zur Pressemitteilung](#)

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Hans Jörg Gäntgen ist am 01.01.2015 zum **Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts** ernannt worden. [zur Pressemitteilung](#)

Dr. Friederike Linden ist zur **Richterin** ernannt und seit dem 01.01.2015 dem **Arbeitsgericht Köln** zur Einführung in die richterlichen Aufgaben **zugewiesen**.

Richterin Teresa Ruth Schwarz ist seit dem 01.01.2015 dem **Arbeitsgericht Aachen** zur richterlichen Dienstleistung **zugewiesen**.

Richter Dr. Sebastian Neumann ist seit dem 01.01.2015 dem **Arbeitsgericht Bonn** zur richterlichen Dienstleistung **zugewiesen**.

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Sonja Schramm ist seit dem 18.11.2014 für die Dauer von neun Monaten **zur Erprobung an das Landesarbeitsgericht Köln abgeordnet**.

Richterin Dr. Dorothea Roebbers ist am 09.10.2014 zur **Richterin am Arbeitsgericht bei dem Arbeitsgericht Köln ernannt** und gleichzeitig bis zum 31.07.2015 **an das Arbeitsgericht Siegburg abgeordnet** worden.

Die **Abordnung von Richter am Arbeitsgericht Joachim Lennarz an das Arbeitsgericht Köln** ist bis zum 31.12.2015 **verlängert** worden.

Wussten Sie schon ...?

Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das am 12.08.2014 in Kraft getretene Gesetz zu Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 11.08.2014 (BGBl. Teil I Nr. 39) enthält in Artikel 2 Änderungen des Arbeitsgerichtsgesetzes in den §§ 2a, 8, 10, 97, 98, 99 und 112 ArbGG. Sie erhalten hier einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Für die Beschlussverfahren nach **§ 97 ArbGG** (Entscheidung über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung) ist nunmehr die **erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte** begründet worden (§ 97 Abs. 2 ArbGG n.F.). Gemäß der **Übergangsregelung** in § 112 ArbGG n.F. gilt für die Beschlussverfahren, die bis zum 15.08.2014 anhängig gemacht worden sind, § 97 ArbGG in der bisherigen Fassung bis zum Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluss. Für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht besteht Vertretungszwang entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 ArbGG (§ 97 Abs. 2a S. 2 ArbGG n.F.).

Neu ist die Begründung der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die **Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung** gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 5 ArbGG n.F.. Die weiteren Verfahrensvorschriften finden sich in dem **neugefassten § 98 ArbGG**. Für diese Verfahren wurde die **erstinstanzliche Zuständigkeit der Landesarbeitsgerichte** begründet, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt hat oder die Rechtsverordnung erlassen hat (§ 98 Abs. 2 ArbGG n.F.). Für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht besteht Vertretungszwang entsprechend § 11 Abs. 4 und 5 ArbGG (§ 98 Abs. 3 S. 2 ArbGG n.F.).

Aufgenommen wurde in § 97 Abs. 3 bzw. § 98 Abs. 4 ArbGG n.F., dass der rechtskräftige Beschluss über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung bzw. über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung für und gegen jedermann wirkt.

Der **bisherige § 98 ArbGG** (Einsetzung einer Einigungsstelle) findet sich **jetzt in § 99 ArbGG**.

Neues aus dem Arbeitsgerichtsverband

Der Vizepräsident des LAG Köln, Dr. Hans-Jürgen Kalb, hat aus Anlass seines Ruhestandes die Organisation und Leitung der **Kölner Ortstagungen des Arbeitsgerichtsverbandes**, die er seit dem Jahr 2009 mit großem Erfolg durchgeführt hat, abgegeben. Seine Nachfolge hat der Präsident des LAG Köln, Dr. vom Stein, übernommen. Unterstützt wird er bei der Organisation von dem für die Kölner Ortstagungen zuständigen Ausschuss, der derzeit aus folgenden Mitgliedern besteht: Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis (Universität zu Köln), Rechtsanwalt Wolfgang Ress (AGV kölnmetall), Rechtsanwältin Heike Ruland (AGV kölnmetall), Ulrike Komp (DGB Rechtsschutz GmbH), Rechtsanwalt André Ueckert (Sprecher Arbeitsrechtsausschuss KAV).

Die nächste Kölner Ortstagung des Arbeitsgerichtsverbandes soll im Frühjahr 2015 stattfinden. Über die Veranstaltung wird zu gegebener Zeit gesondert informiert.

Auch auf **Bundesebene** hat es im Arbeitsgerichtsverband im Jahr 2014 einige Veränderungen gegeben: Vorstand und Präsidium wurden neu gewählt, Geschäftsführung und Geschäftsstelle zogen von Erfurt nach Hamburg, eine neue Homepage wurde erstellt und die bisherige gedruckte Mitgliederzeitschrift wurde durch eine elektronische Mitgliederzeitschrift ersetzt. Neuer Präsident des Arbeitsgerichtsverbandes ist der Präsident des LAG Hamburg, Dr. Helmut Nause, Vizepräsident des Arbeitsgerichtsverbandes ist Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis. Der Vorstand besteht aus Helga Nielebock, Ingrid Schmidt, Hans Peter Viethen, Roland Wolf und Dr. Carsten Witt.

Der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das Arbeitsrecht und die Arbeitsgerichtsbarkeit zu fördern. Zu diesem Zweck sollen, besonders durch einen laufenden Gedanken- und Erfahrungsaustausch, die Gerichte für Arbeitssachen, Praxis und Lehre des Arbeitsrechts verbunden werden. Dem Arbeitsgerichtsverband gehören rund 3.700 Mitglieder an. Unter ihnen finden sich Berufs- und ehrenamtliche Richter der Gerichte für Arbeitssachen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sowie die Vertreter der Anwaltschaft, der Arbeitsrechtswissenschaft und die Vertreter der an der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung beteiligten Behörden. Die Bundesrepublik Deutschland selbst sowie die Bundesländer haben die korporative Mitgliedschaft im Deutschen Arbeitsgerichtsverband e. V. erworben.

Auf der neu gestalteten Homepage www.arbeitsgerichtsverband.de erhalten Sie weitere Informationen über den Arbeitsgerichtsverband. Falls Sie Interesse an einer Mitgliedschaft im Arbeitsgerichtsverband haben, finden Sie das Beitrittsformular unter www.arbeitsgerichtsverband.de/mitglied-werden.html.

Unternehmenspraxis für Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen

Die bereits 1998 getroffene Übereinkunft zur Einführung eines Betriebspraktikums für Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen wurde im Juni 2014 von dem Land Nordrhein-Westfalen, der Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. und der DGB Rechtsschutz GmbH Landesbezirk Nordrhein-Westfalen neu gefasst. Mit der

Neufassung dieser Übereinkunft erfolgte eine Umbenennung in „Unternehmenspraxis“. Die Unternehmenspraxis dient dem Ziel, Richtern und Richterinnen der Arbeitsgerichtsbarkeit praxisbezogene Einblicke in Betriebe und Unternehmen zu ermöglichen und hierdurch Verständnis für Arbeitsabläufe und den Unternehmensalltag zu gewinnen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten einer sachgerechten und praxisnahen Lösung zuzuführen. Die Dauer der Unternehmenspraxis beträgt in der Regel 6 Wochen. Mit der Übereinkunft haben sowohl dienstjunge wie auch erfahrene Arbeitsrichter und Arbeitsrichterinnen die Möglichkeit, die Unternehmenspraxis in einem mittleren oder größeren Unternehmen mit Betriebsrat kennenzulernen. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, dürfen die Unternehmen nicht in dem Gerichtsbezirk liegen, in dem der Richter oder die Richterin die Amtsgeschäfte führt. Die Unternehmenspraxis stößt sowohl bei den Arbeitsrichtern und Arbeitsrichterinnen als auch bei den Unternehmen auf gute Resonanz. Im Jahr 2014 hat ein Richter aus dem LAG-Bezirk Köln erfolgreich eine Unternehmenspraxis in einem Unternehmen in Leverkusen absolviert. Derzeit befindet sich eine Richterin aus unserem Bezirk in der unternehmenspraktischen Zeit in einem Unternehmen in Düsseldorf. Voraussichtlich kann zwei weiteren Richter/innen aus unserem Bezirk noch in diesem Jahr eine Unternehmenspraxis angeboten werden.

News aus dem LAG-Bezirk Köln

Neujahrsempfang beim Arbeitsgericht Aachen

Am 15.01.2015 luden der Aachener Anwaltverein und das Arbeitsgericht Aachen zum Neujahrsempfang ein. Neben vielen Rechtsanwältinnen und Richtern des Arbeitsgerichts nahm auch der neue Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Gängten teil. Herr Rechtsanwalt Stieldorf und der Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Brondics betonten in ihren Ansprachen unter anderem das sehr gute Verhältnis zwischen der Rechtsanwaltschaft und dem Arbeitsgericht Aachen. Das zwanglose Treffen nutzten die Teilnehmer nicht nur zu angeregten Gesprächen; auch das neue Gesicht am Arbeitsgericht Aachen, Richterin Schwarz, die bisher beim Arbeitsgericht Köln tätig war, wurde der Rechtsanwaltschaft vorgestellt.

Ehrenamtliche Richterin geehrt

Justizminister Thomas Kutschaty hat vierundzwanzig ehrenamtlich in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen engagierte Bürgerinnen und Bürger stellvertretend für alle ehrenamtlich Tätigen ausgezeichnet. Die Ehrung fand am 02.12.2014 im Justizministerium in Düsseldorf statt.

Aus unserem Bezirk wurde Frau Gaby Hester geehrt. Frau Hester war zunächst als ehrenamtliche Richterin beim Arbeitsgericht Aachen tätig. Seit Sommer 2002 ist sie als Vertreterin der Arbeitnehmerseite als ehrenamtliche Richterin beim Landesarbeitsgericht Köln tätig und gehört dort auch dem Ausschuss der Ehrenamtlichen Richter an.

Neuer Ausschuss der Ehrenamtlichen Richter gewählt

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts Köln versammelten sich am 01.12.2014 im Landesarbeitsgericht zur Neuwahl ihres Ausschusses.

Präsident Dr. vom Stein stellte in dem von Bauarbeiten nicht unbeeinträchtigt, gleichwohl mit einem Weihnachtsbaum festlich geschmückten Gerichtsgebäude an der Blumenthalstraße den Geschäftsverteilungsplan des Landesarbeitsgerichts für das Jahr 2015 vor und gab einen Ausblick auf die anstehenden Veränderungen in der Kölner Arbeitsgerichtsbarkeit. Seine Ankündigung, dass es wegen der überaus positiven Resonanz auch im Jahr 2015 wieder eine Fortbildungsveranstaltung für die ehrenamtliche Richterschaft geben soll, wurde allseits erfreut aufgenommen.

Vizepräsident Dr. Kalb nutzte die Gelegenheit, sich von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu verabschieden und ihnen ganz persönlich für ihr wichtiges Engagement zu danken.

Als Ausschussmitglieder für die neue fünfjährige Amtszeit wurden gewählt:

Arbeitgeberseite:

Frau Silvia Bechtold, Herr Rolf Dohm, Herr Gerhard Recki

Ersatzmitglieder:

Herr Thomas Sengelmann, Herr Frank Mehren, Herr Reiner Lindlahr

Arbeitnehmerseite:

Frau Gaby Hester, Herr Frank Eschenauer, Herr Manfred Rosenbach

Ersatzmitglieder:

Herr Karl-Maria Schaefer, Frau Brigitte Praetorius, Frau Yvonne Nini

Zu der Anregung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch zu treffen, sagte Präsident Dr. vom Stein spontan die Unterstützung des Landesarbeitsgerichts zu.

Aus Landesbehördenhaus wird Fachgerichtszentrum

Seit Anfang September letzten Jahres wird das Landesbehördenhaus in der Blumenthalstraße 33, in dem das Landesarbeitsgericht seit 1982 untergebracht ist, in großem Umfang saniert.

Mit Hochdruck arbeiten mehrere Firmen in den Gebädetrakten Blumenthalstraße und Hülchratherstraße. Für die Zeit der Umbaumaßnahmen, von denen auch ein Sitzungssaal des Landesarbeitsgerichts betroffen ist, steht beim Oberlandesgericht bei Bedarf für einzelne Sitzungen der Kammern des Landesarbeitsgerichts ein Sitzungssaal zur Verfügung.

Nach der Fertigstellung des Gebädetraktes Blumenthalstraße Mitte des Jahres werden die neuen Räume für die Serviceteams und Richter des Landesarbeitsgerichts bezugsfertig sein.

Das Arbeitsgericht Köln, das derzeit seinen Sitz in der Pohligstraße hat, wird Ende des Jahres 2015 in das Landesbehördenhaus in den Trakt Hülchratherstraße umziehen. Derzeit laufen die Ausstattungsplanungen für die künftigen Büroräume des Arbeitsgerichts Köln.

Mit dem Einzug des Arbeitsgerichts Köln in das Landesbehördenhaus entsteht ein neues Fachgerichtszentrum. Für die nächsten Jahre sind weitere Bau- und Sanierungsmaßnahmen geplant.

Rückblick auf die Bezirksrichtertagung

Am 30. und 31.10.2014 trafen sich die Richterinnen und Richter aus unserem Bezirk im KSI Bad Honnef. Das Programm der Bezirksrichtertagung war vielfältig. Der Vorsitzende des 2.Senats des BAG, Burghard Kreft, hielt einen Vortrag zu ausgewählten Problemen des Kündigungsschutzrechts. Danach trug der DirArbG Solingen, Dr. Anno Hamacher, zum Thema „Kognitive Täuschungen vor Gericht – psychologische Phänomene“ vor. Dr. Katharina Franck und Frederik Brand bereicherten die Tagung mit einem eindrucksvollen Bericht des Richteraustausches mit China, der im März 2014 stattgefunden hatte. Anschließend informierten der Vorsitzende des Bezirksrichterrats Dr. Fabricius und der PLAG Dr. vom Stein über aktuelle bezirksinterne Themen. Beim geselligen Beisammensein nahm Vizepräsident Dr. Kalb die Gelegenheit wahr, sich im Kreise seiner Kollegen zu verabschieden. Die traditionelle Betriebsbesichtigung fand dieses Jahr bei der Harry Brot GmbH in Troisdorf statt. Die Harry Brot GmbH beeindruckte mit den technischen Abläufen des industriellen Brotbackens und hohen Hygienestandards.

Terminvorschau

Vorankündigung KFBVA

Die nächste Veranstaltung des 2014 vom Landesarbeitsgericht Köln gegründeten **Kölner Forums Betriebliche Altersversorgung (KFBVA)** wird am **16.04.2015 um 18.00 Uhr** stattfinden. Als Referent konnte der Leiter der Abteilung Sozialversicherung, Alterssicherung im BMAS, **Ministerialdirektor Hans-Ludwig Flecken**, gewonnen werden. Nähere Einzelheiten zu der geplanten Veranstaltung werden in Kürze gesondert bekannt gegeben. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler für die Einladungen zu den Veranstaltungen des KFBVA aufgenommen werden möchten, schicken Sie uns gerne eine Nachricht an poststelle@lag-koeln.nrw.de.

Herausgeber:
Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Köln,
Blumenthalstr. 33, 50670 Köln,
Tel.: 0221 7740-0, Telefax: 0221 7740-356
E-Mail: newsletter@lag-koeln.nrw.de

Hinweise zur gewerblichen Nutzung finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein Westfalen](#) (NRWE).
Der Newsletter des Landesarbeitsgerichts Köln erscheint in regelmäßigen Abständen. Sie können den Newsletter jederzeit [abbestellen](#).